



Hundesteuerverordnung

der Gemeinde Tristach

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2011, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Tristach einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

1. Die Steuer pro Hund beträgt jährlich € 65,13.
2. Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich € 45,-- (maximal € 45,-- gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz).
3. Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuerbefreiung

1. Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabenanspruches

1. Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
2. Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

1. Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Kennzeichnung, Hundemarken

1. Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde in Gemeindegebiet Tristach, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Tristach ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
2. Die Hundemarke hat die Bezeichnung „Tristach“ und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter ausgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Tristach eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
3. Die Hunde müssen die Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 7

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

1. Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
2. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Hundesteuerverordnungen außer Kraft.